

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
17.08.2017

Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG; Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017 hatten wir Sie über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG informiert.

Konkret geht es hierbei um die durch den Bund bundesweit im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verfügung gestellten 3,5 Mrd. Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen.

Das KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Hier gab es in den zurückliegenden Wochen zähe Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vor allem im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zur Frage der Definition der Finanzschwäche.

Inzwischen liegt ein Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (**Anlage**) vor. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ist mit einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder zu rechnen.

In § 2 Abs.2 wird die konkret auf Sachsen-Anhalt entfallende Summe an Bundesmitteln i. H. v. 116,431 Mio. Euro genannt. Da die Förderquote 90 Prozent beträgt, sind weitere rd. 12,937 Mio. Euro als Eigenanteil (10 %) aufzubringen. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen soll der Eigenanteil durch die Kommunen erbracht werden.

Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Dabei sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im

Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände gewähren kann. So verweist § 4 Abs. 2 auf folgende sachgerechte Kriterien:

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

In der Auswahl der zur Abgrenzung der förderfähigen Gemeinden benötigten Indikatoren (§ 4) haben die Ländern entgegen erster Vorstellungen seitens des Bundes nun einen wesentlich größeren Ermessensspielraum. Die Länder sind weitgehend frei, aus dem Katalog einen oder mehrere Indikatoren zur Bestimmung der „Finanzschwäche“ zu wählen. Auch dürfen sie diese Indikatoren gruppenbezogen anwenden.

Zu beachten ist die inzwischen modifizierte Einschränkung in § 4 Abs. 3. VV. Die ursprüngliche Einschränkung, dass als Ergebnis der Anwendung der ausgewählten Kriterien höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände eines Landes als finanzschwach gelten dürfen, wurde deutlich ausgeweitet. Nunmehr ist alternativ „auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet“ wird.

Eine weitere Einschränkung erfolgt dahingehend, dass sich die Prozentzahlen auf diejenigen Kommunen beziehen, die auch tatsächlich Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete ist unzulässig. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro.

Konkrete Aussagen zu den Fördermöglichkeiten beinhaltet § 6.

Die Verwaltungsvereinbarung muss von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Für September steht eine Kabinettbefassung und daran anschließend eine einmonatige Anhörung des Landtages an.

Parallel dazu finden ab der kommenden Woche erste Arbeitsgespräche zw. dem bei der Umsetzung federführenden Ministerium für Bildung und dem Ministerium der Finanzen statt.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage